Versionsstand 27.05.2022

der Harald Zahn GmbH, Ludwig-Wagner-Straße 10, 69168 Wiesloch Telefon: +49 (0)6222-92670, Telefax: 0 62 22 / 92 67 77 Email: <u>info@zahngmbh.com</u>, Internet: www.zahngmbh.com

1. Vertragsgrundlagen Allgemeine Vertragsgrundlage für unsere Lieferungen und Leistungen an Unternehmer sind diese Geschäftsbedingungen, ergänzt durch unsere "Produktblätter". Wir behalten uns die Möglichkeit einer einseitigen Änderung für die Zukunft vor. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Dies gilt auch für den Fall einer Belieferung ohne ausdrücklichen Widerspruch gegen die Dritt-AGB.

2. Allgemeine Angaben
Angaben in unseren Prospekten, Katalogen und Unterlagen über die Eignung und Verwendung unserer Produkte sind als Werbeaussagen zu verstehen und daher unverbindlich, sofern sie nicht in unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Der Besteller ist nicht davon befreit, selbst die Eignung unserer Produkte für den beabsichtigten Verwendungszweck zu prüfen. Dies gilt auch im Hinblick auf das Fortbestehen der Pflicht des Bestellers zur Einhaltung gesetzlicher sowie behördlicher Vorschriften und der allgemeinen technischen Regeln im Zusammenhang mit der Verwendung unserer Produkte unserer Produkte.

- Vertragsabschluss
 Insere Angebote sind unverbindlich. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn wir den Auftrag schriftlich oder textlich bestätigen oder eine Bestellung ausführen. Für den Inhalt und Umfang des Vertrages ist allein unsere Auftragsbestätigung maßgebend.
 Änderungen der technischen Ausführung der bestellten Ware sind zulässig, soweit nicht hierdurch eine wesentliche Funktionsänderung eintritt oder der Besteller nachweist, dass die Änderung für ihn unzu-
- eine wesentliche Funktionsänderung eintritt oder der Besteller nachweist, uass die Anderding für ihr die Leinutbar ist.
 3.3. Unsere Angebote stehen unter dem Vorbehalt unserer richtigen und rechtzeitigen Eigenbelieferung mit allen für die Vertragserfüllung von uns benötigten Vormaterialien und Erzeugnisse durch unsere Zulieferer. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass die Nichtbelieferung von uns nicht zu vertreten ist, wovon in der Regel bei angemessenem und rechtzeitigem Abschluss kongruenter Deckungsgeschäfte auszugehen ist. 3.4. Der Besteller kann unsere Angebote bis zum Ablauf einer Frist von vier Wochen ab Zugang annehmen, wenn wir nicht eine längere oder klützere Annahmefrist bestimmt haben. Bis zum Zugang der Annahmeerklärung des Bestellers sind wir zum Widerruf unseres Angebotes berechtigt.
 3.5. Eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernehmen wir nur, wenn dies ausdrücklich in unserer Auftragsbestätigung zugesagt worden ist.

- Lieferung
 Soweit nichts anderes vereinbart, ist Leistungsort unsere Betriebsstätte und erfolgt die Versendung
- 4.1. Soweit nichts anderes vereinbart, ist Leistungsort unsere Betriebsstätte und erfolgt die Versendung der Ware durch von uns beauftragte Dritte auf Risiko und Kosten des Bestellers.
 4.2. Der Besteller trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache ab dem Zeitpunkt, zu welchem wir die Ware zur Lieferung bereitgestellt und die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt haben. Das gilt auch dann, wenn sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert. Unterbleibt die Mitteilung der Versandbereitschaft, so geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an die zur Ausführung der Versendup bestimmte Person über.
 4.3. Bei rechtzeitiger Übergabe der Ware an die beauftragte Speditionsfirma halten wir nicht für deren verspätete Zustellung beim Besteller.
 4.4. Liefertermine und Lieferfristen stehen unter dem Vorbehalt, dass wir selbst richtig und rechtzeitig beliefert werden. Sofern Lieferfristen vereinbart werden, sind diese grundsätzlich so bestimmt, dass sie bei ordnungsgemäßem Verlauf eingehalten werden können. Dennoch gilt die Lieferzeit nur als annähernd vereinbart.

- Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Sie ist eingehalten,
- 4.5. Die Lieferinst beginnt mit gerhalten in sierer schningen Aufträgsbestatigung, sie ist eingertatien, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteit ist. Bei nachträglichen, vom Besteller gewünschten Änderungen oder bei Lieferhindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, verlängert sich die Lieferfrist angemessen.
 4.6. Im Falle der Nichtverfügbarkeit der Ware oder falls wir an der Erfüllung unserer Lieferverpflichtungen durch Ereignisse höherer Gewalt oder durch sonstige von uns nicht beeinflussbare Umstände gehindert sind, sind wir unter der Voraussetzung, dass wir den Besteller unverzüglich informieren und eine evtl. schon erhaltene Gegen-leistung dem Besteller zurückerstatten, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Höhere Gewalt

5. Höhere Gewalt
Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Vertragspartei zuzurechnen sind, insbesondere schwerwiegende Ereignisse wie höhere Gewalt, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, behördliche Anordnungen, Pandemien oder Arbeitskämpfe, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, befreien die betroffene Vertragspartei für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von deren Leistungspflichten, selbst wenn sie sich in Verzug befinden sollte. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Jede Vertragspartei ist verpflichtet, die andere über den (auch wahrscheinlichen) Eintritt ein solchen Hindernisses unverzüglich zu benachrichtigen und die wechselseitigen Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupasen, insbesondere Liefer- oder Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Wideranlauffrist zu verlängern, bzw. Liefertermine dernentsprechend zu verschieben. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

- 6. Preise und Zahlungsbedingungen
 6.1. Unsere Preise verstehen sich ab Werk bzw. ab Lager verladen, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Vorbehaltlich ausdrücklich hiervon abweichender Regelung in unseren Preislisten werden die Kosten für Versicherung, Verpackung, Versand und Zollgebühren dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt. 6.2. Soweit vereinbart ist, dass die bestellte Ware mindesten drei Monate nach Vertragsschluss ausgeliefert wird und zwischen Vertragsschluss und Auslieferung der bestellten Ware von uns nicht zu vertretende Kostenerhöhungen eintreten, insbesondere aufgrund Marktpreis. Material- und Rohstoffpreisänderungen ein met Zeitschluss des Vertragsschlusses unvorhersenbar waren und die dazu führen, dass wir die Wären oder Rohstoffe für die Vertragsschlusse unvorhersenbar waren und die dazu führen, dass wir die Wären oder Rohstoffe für die Vertragsschlusse unvorhersenbar waren und ein der veränderten Umstände und ohne Berechnung eines zusätzlichen Gewinns entsprechend zu erhöhen. Das gilt dementsprechend, wenn wir aufgrund Währungskursschwankungen Vertragsprodukte oder Vorprodukte von unseren Lieferanen nur zu schlechteren finanziellen Konditionen beziehen können, als dies im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Kunden absehbar gewesen ist. Dies gilt unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte.
 6.3. Unsere Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar. Mit Ablauf der Frist kommt der Besteller in Zahlungsverzug. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen gewähren wir 2% Skonto, jedoch nur dann, wenn sämtliche älteren fälligen Rechnungen beglichen sind.
 6.4. Wir behalten uns die Annahme von Wechseln und Schecks für jeden Einzelfall vor. Bei Zahlungen mit Wechseln wird kein Skonto gewährt. Wechsel und Schecks für jeden Einzelfall vor. Bei Zahlungen mit Wechseln wird kein Skonto gewährt. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber unter Vorbehalt des Zahlungs-eingangs und nur angenommen, wenn sie bankfähig sind und der anfallende Diskont sowie sonstige entstehen

- 7. Eigentumsvorbehalt
 7. Linsere Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung
 sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller unser Eigentum. Bei laufender
 Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für unsere Saldoforderung.
 7. Der Besteller ist berechtigt, die gelieferte Ware im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsganges weiter zu veräußern. Er darf die Vorbehaltsware ohne unsere schriftliche Zustimmung, die wir nicht rechtsmiss-
- ter zu verausern. Er dan die Vorberalisware onne ünsere szimitierte zustmittung, die wir inten techsinisten.
 7.3. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten an uns ab, die für inh durch die Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Weiterverarbeitung weiter verkauft worden ist. Erfolgt die Veräußerung zusammen mit uns nicht gehörender Ware, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbealtisware. Der Wert bemisst sich nach unseren Verkaufspreisen einschließlich Mehrweitsteuer.
- Wert bemisst sich nach unseren Verkaufspreisen einschließlich Mehrwertsteuer.
 7.4. Be- und Verarbeitung der Ware erfolgt stets für uns als Hersteller im Sinne § 950 BGB, ohne uns jedoch zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder untrennbar vermischt und entsteht hierdurch eine neue Sache, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) der Vorbehaltsware zum Rechnungswerte der anderen verwendeten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung und Vermischung. Die so ernet standenen Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Besteller ist auf unser Verlangen verpflichtet, den Erwerber der Vorbehaltsware auf unsere Eigentumsrechte hinzuweisen
- Serit.
 7.5. Der Besteller ist bis auf Widerruf ermächtigt, die Forderung aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jeloch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller nicht in Zahlungsverzug gerät, Zahlungsverlallung vorliegt, Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist, oder Wechselprotest oder

begründete Anhaltspunkte für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers vor-liegen. Auf unser Verlangen hat uns der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderungen bekannt zu geben und ihnen die Abtretung anzuzeigen. Unser Recht, die Abtretung den Drittschuldnern selbst mitzutei-len, wird hierdurch nicht berührt. Dem Besteller ist untersagt, die Forderung gegen den Drittschuldner an Dritte abzutreten oder mit dem Drittschuldner ein Abtretungsverbot zu vereinbaren.

- Dritte abzutreten oder mit dem Drittschuldner ein Abtretungsverbot zu vereinbaren.

 7.6. Der Besteller ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Sicherungsrechte durch Dritte oder aufgrund sonstiger Umstände unverzüglich zu benachrichtigen. Der Besteller ist auch verpflichtet, uns auf Aufforderung alle zur Wahrung unserer Rechte notwendigen Unterlagen zu übergeben und die uns die durch eine notwendige Intervention entstehenden Kosten zu erstatten.

 7.7. Wir verpflichten uns, die bestehenden Sicherheiten nach unserer Wahl soweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichermden Forderungen um mehr als 25 % übersteigt.

 7.8. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware so lange angemessen gegen Verlust und Beschädigung zu versichern, wie unser Eigentumsvorbehalt besteht.

8. Entgeltfreie Auskünfte und technische Beratungen
Im Rahmen unserer kostenlosen technischen Auskünfte, Beratungen, Lehrverlegungen oder Schulungen
sind von uns gemachte Angaben zu Zahlenwerten bezüglich Windlasten, Gefälledächern und Masseauszügen und dergleichen - auch soweit diese auf unseren Auszugsversuchen beruhen - unverbindlich und lediglich als Richtwerte zu verstehen, die nach unserer Erfahrung im Regelfall zwar zutreffen, aufgrund spezifischer Beschaffenheiten des Anwendungsortes oder anderer Faktoren im Einzelfall allerdings von den aus
technischer Sicht einzuhaltenden Werten abweichen können. Ein von uns genannter Zahlenwert gilt daher
weder als Beschaffenheitsgarantie, noch als produktbegleitende Angabe, noch ist hierdurch der Besteller
von seiner eigenen Pflicht zur objektbezogenen Prüfung und Ermittlung der konkret einzuhaltenden technischen Normen und Werte hefreit I Inenpeltliche terchische Auskrüfte werden von uns freiwillich oher schen Normen und Werte befreit. Unentgeltliche technische Auskünfte werden von uns freiwillig, ohne Rechtsbindungswille und unter Ausschluss jedweder Haftung erteilt, vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung im Einzelfall.

- 9. Sachmängelhaftung und Haftung wegen Drittschäden
 9.1. Der Besteller hat die empfangene Ware unverzüglich nach Erhalt auf Mängel zu untersuchen. Festgestellte Mängel hat der Besteller unverzüglich nach Erhalt der Ware, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt, schriftlich zu rügen. Erü versteckte Mängel gild tile gleiche Frist ab Feststellung des Mangeles. Für nicht rechtzeitig angezeigte Mängel entfallen Mängelansprüche. 9.2. Mängelansprüche stehen dem Besteller nicht zu, wenn nach erstem Anschein der Mangel im Zusammenhang damit steht, dass
 a) die gelieferten Produkte in irgendeiner nicht von uns genehmigter Weise abgesändert oder zweckentfremdet wurden, oder die in unseren Produktblättem dargestellten technischen Anforderungen an die Verwendungsart und den Verwendungsort missachtet wurden;
 b) bei Produkten, für deren Verwendung nicht durch eine sachkundige Fachkraft, bei Messungen unter Protokollierung der gemessenen Größen, erfolgte;
 c) vorgenommen oder durch einschlägige Festlegungen vorgeschriebene Inbetriebnahme-, Sicherungs- und Schutzvorrichtungen und Mechanismen nicht eingesetzt/verwendet wurden;
 d) unsere Maschinen und Werkzeuge mit Arbeitsmaterialien anderer Hersteller betrieben wurden;
 e) der Besteller bei Abschluss des Vertrages den Mangel kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

- e. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt: Bei der Lieferung von Baumaterialien, die eingebaut wurden und die Mangelhaftigkeit eines Bauwerks sacht haben, 5 Jahre.

- 9.3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt:

 Bei der Lieferung von Baumaterialien, die eingebaut wurden und die Mangelhaftigkeit eines Bauwerks verursacht haben, 5 Jahre.

 Bei der Lieferung sonstiger neuer Ware 1 Jahr.

 Die Frist beginnt mit der Übergabe der Sache an den Besteller oder dessen Erfüllungsgehilfen.

 9.4. Für Schäden, die nicht den Liefergegenstand selbst betreffen, haften wir nur bei Vorsatz und grober Pahrlässigkeit; bei leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften wir und unsere Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsabschlüss vorhersehbaren und vertragstylsichen Schäden; wesentliche Vertragsgemäße Verwendung der Ware ermöglichen sollen der den Schutz von Leib oder Leben des Käufers und seines Personals oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden; wurd seines Personals oder den Schutz von Leib oder Leben des Käufers und seines Personals oder den Schutz von Leiben schäden; bei vertragsgemäße Verwendung der Ware ermöglichen sollen ersere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

 9.5. Vorstehende Beschränkungen gelten nicht
 a) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit;
 b) in Fällen zwingender, nicht abdingbarer gesetzlicher Haftung
 bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit;
 b) Erür Auskünfte und technische Beratung gilt zusätzlich:
 Beratungsleistungen werden anhand der von den Bauverantwortlichen (Architekt, Statiker, bauausführendes Unternehmen, Bauherr), z.B. in unseren Aufnahmeblättern, angegebenen Daten, bei Auszugsversuchen wordt zusätzlich anhand der an ausgewählten, wiederum von den Bauverantwortlichen vorzugebenden Messstellen ermittelten und in den Auszugsprotokollen festgehaltenen Messwerten erstellt. Geben wir infolge der Berechnung Empfehlungen ausschließlich auf diejenigen Werte, die aus den Angaben der Bauverantwortlichen un

- Bei Auszugsversuchen gilt zusätzlich:
- rechnung auch nicht verpflichtet.

 (I) Bei Auszugsversuchen gilt zusätzlich:

 Wir nehmen grundsätzlich Auszugsversuche an den vom Architekten und/oder Statiker, dem bauausführenden Unternehmen oder dem Bauhern vorgegebenen repräsentativen Stellen des Daches vor. Auch wenn die Messstellen gemeinsam ausgesucht werden, können wir keine Verantwortung dafür übernehmen, dass die an diesen Stellen angetroffenen und der Endlastberechnung zugrunde zu legenden Voraussetzunge auf das gesamte Dach übertragbar sind. Diese Schlussfolgerung obliegt dem Architekten, Bauherm oder dem bauausführenden Unternehmen. Erforderlichenfalls muss zur Überprüfung der Übertragbarkeit der Engebnisse auf die übrigen Dachbereiche ein Statiker hinzugezogen werden. Insbesondere besteht unabhängig davon, dass bei Sanierungen grundsätzlich die Bausubstanz, insbesondere die Beschaffenheit des Dachuterregrundes, von einem hierzu zugelassenen Architekten oder Statiker zu beurteilen ist, stets das Risiko, dass bei der Bauausführung Flächen auf dem Dach angetroffen werden, an denen die mechanischen Befestigungselemente abweichende, vor allem auch schlechtere Verankerungsbedingungen als an den Messstellen vorliegen. Auf diese Flächen sind die festgestellten Auszugskräfte der mechanischen Befestigungsverhältnisse nicht übertragbar. Sofern Abweichungen im oder am Untergrund auftreten, empfehlen wir, die Durchführung engmaschiger weiterer Auszugsversüche. Auch bei gewissenhafter Auswahl der Messstellen kann es während der Sanierungsarbeiten zu Sachverhalten kommen, die zuvor nicht zu erkennen oder einzuschätzen waren. Sollte sich infolge von Umständen, die bei der Berechnung nicht bekannt oder erkennbar waren, im Nachhinein herausstellen, dass eine mechanische Befestigung nicht möglich ist, so haften wir nicht für hieraus resultierende Schäden und Folgekosten.

10. Abtretung und Aufrechnung Zur Übertragung von Rechten aus der Geschäftsbeziehung auf Dritte ist der Besteller nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung berechtigt. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig lestgestellt sind.

- 11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

 11.1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISC) sowie entsprechender sonstigen auch künftigen zwischenstaatlichen oder internationalen Übereinkommen, auch nach deren nicht zwingenden Übernahme in das deutsche Recht.

 11.2. Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit ihrer Geshäftsbeziehung ist nach unserer Wahl Heidelberg oder ein zuständiges anderes Gericht. Für Klagen des Bestellers ist ausschließlicher Gerichtsstand Heidelberg.

 11.3. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt. Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist Wiesloch.

 11.4. Die Vereinbarung über den Gerichtsstand sowie den Erfüllungsort gilt nur, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, oder wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.

Schlussbestimmungen

- 12. Schlussbestimmungen

 21. Ånderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen
 zur Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Neben- und Zusatzabreden.

 12.2. Sollte eine Bestimmung in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder im Rahmen sonstiger
 Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben
 die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, an die Stelle der unwirksamen
 Bestimmung diejenige Bestimmung zu setzen, die nach ihren wirtschaftlichen Sinn und Zweck dem mit der
 unwirksamen Bestimmung verfolgten Regelungszweck so nahe kommt, als es rechtlich zulässig ist. Entsprechendes gilt, soweit der Vertrag lückenhaft sein sollte.